

O r d n u n g

der Universität Oldenburg gemäß § 37 Abs. 3 Satz 3 NHG

§ 1

Der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung ist für die Berechtigung zum Studium in den Lehramtsteilstudiengängen Kunst und Musik der Universität Oldenburg nicht erforderlich.

§ 2

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Genehmigt gemäß § 77 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 9 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 1981 (Nieders. GVBl. S. 263), geändert durch Artikel IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 02.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 155).

Hannover, den 4. Oktober 1982

Der Niedersächsische Minister
für Wissenschaft und Kunst

1021 - B III - 1/1 - 80/12

Im Auftrage
Dr. Jakob



Beglaubigt:

D. Jakob
Kanzlei Angestellte

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Nds. MBl. Nr. 58/1982

Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Studiengang „Ergänzungsstudium für den Unterricht für Schüler nichtdeutscher Muttersprache — Ausländerpädagogik“ der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 25. 8. 1982 — 1061 — 249 02 — 13/80

Die Universität Oldenburg hat am 9. 8. 1982 die in der Anlage veröffentlichte Ordnung des Zulassungsverfahrens zum Studiengang „Ergänzungsstudium für den Unterricht für Schüler nichtdeutscher Muttersprache — Ausländerpädagogik“ der Universität Oldenburg beschlossen, die ich heute gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. 6. 1979 (Nds. GVBl. S. 147), geändert durch Art. III des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 14. 7. 1981 (Nds. GVBl. S. 189), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 58/1982 S. 1751

Anlage

Ordnung des Zulassungsverfahrens zum Studiengang „Ergänzungsstudium für den Unterricht für Schüler nichtdeutscher Muttersprache — Ausländerpädagogik“ der Universität Oldenburg

§ 1

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Wintersemester eines Studienjahres.

(2) Der Zulassungsantrag für die Aufnahme des Studiums zum nachfolgenden Wintersemester muß bei der Universität Oldenburg bis zum 15. 7. eingegangen sein (Ausschlußfrist). Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(3) Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 2

Für das Studium im Ergänzungsstudiengang sind Bewerber mit erster staatlicher Prüfung für eines der in § 3 genannten Lehramter geeignet.

§ 3

Zulassungsvoraussetzung für das Studium im Ergänzungsstudiengang Lehrer für den Unterricht für Schüler nichtdeutscher Muttersprache ist die erste staatliche Prüfung

- a) für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Gymnasien oder an Sonderschulen oder
- b) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

§ 4

Wegen der Erprobung neuer Studienangebote in dem Ergänzungsstudiengang wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber auf 40 (Zulassungszahl) begrenzt; hiervon entfallen 30 Studienplätze auf Bewerber gemäß § 3 Buchst. a und 10 Studienplätze auf Bewerber gemäß § 3 Buchst. b. Liegen einer Fallgruppe weniger Bewerbungen vor als Studienplätze vorhanden sind, so sind die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze der anderen Fallgruppe zuzuschlagen.

§ 5

(1) Das Auswahlverfahren erfolgt für § 3 Buchst. a und b getrennt.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber in einer Fallgruppe, welche die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl, werden die Bewerber nach folgendem Punktsystem zugelassen:

1. a) Deutsch oder eine Fremdsprache als erstes oder zweites Fach (ausgeschlossen Nachweisfach) der Lehramtsprüfung oder
- b) mindestens zweijährige Unterrichtspraxis (außerhalb des Vorbereitungsdienstes) in einem dieser Fächer

6 Punkte,

1751

- | | |
|---|-----------------------|
| 2. zweite staatliche Prüfung für ein Lehramt | 2 Punkte, |
| 3. Examiendurchschnittsnote der zuletzt abgelegten staatlichen Prüfung für ein Lehramt „sehr gut“ oder „gut“ | 1 Punkt, |
| 4. berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Ausländerpädagogik (schulische oder außerschulische Betreuung von Ausländern) für jedes Jahr höchstens jedoch | 1 Punkt,
3 Punkte. |

Die Tätigkeit wird nur berücksichtigt, wenn sie im Halbjahr mindestens 40 Stunden (ohne Vor- und Nachbereitung) betragen hat.

(3) Die Eignungskriterien gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a, 2 und 3 sind durch Prüfungszeugnisse nachzuweisen. Die Eignungskriterien gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 4 sind durch Bescheinigungen der Schule, der Ausbildungsstätte, des Trägers der Betreuungsarbeit oder vergleichbarer Stellen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet die Universität, ob der Nachweis ausreicht.

(4) Die Reihenfolge der Zulassung richtet sich nach der Höhe der von den Bewerbern erreichten Punktzahl. In Fällen von Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Oldenburg einen Termin, bis zu dem der Bewerber zu erklären hat, ob er die Zulassung annimmt. Liegt der Universität die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. In dem Ablehnungsbescheid sind die vom Bewerber erreichte Punktzahl sowie die Punktzahl des letzten zugelassenen Bewerbers und ggf. der Losentscheid anzugeben.

§ 7

Abweichend von § 1 Abs. 2 wird als Termin für die Einreichung des Zulassungsantrages für das Wintersemester 1982/83 der 31. 8. 1982 (Ausschlußfrist) festgesetzt.

§ 8

Diese Ordnung tritt am 25. 8. 1982 in Kraft.